



**Norddeutscher Fußball-Verband e.V.**

# **Regionalliga-Statut**

## **ANHANG 1**

### **Regionalliga-Statut**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Der Norddeutsche Fußball-Verband (NFV) unterhält die Spielklasse ‚Regionalliga Nord‘ (RLN). Die Spiele der RLN sind keine Bundesspiele.

##### **1.1 Spielklassenstärke**

Die RLN spielt grundsätzlich mit 18 Vereinen (Sollzahl). In Ausnahmefällen kann die Mannschaftszahl von der Sollstärke abweichen.

##### **1.2 Zweite Mannschaften von Drittligisten**

Zweite Mannschaften von Drittligisten, dritte Mannschaften von Lizenzvereinen sowie zweite Mannschaften von Amateurvereinen sind in der RLN nicht teilnahmeberechtigt.

##### **1.3 Aufstieg in die 3. Liga**

In die 3. Liga können in jedem Spieljahr bis zu vier Vereine aus der 4. Spielklassenebene im Bundesgebiet aufsteigen, sofern sie sich sportlich qualifizieren. Einzelheiten regelt § 55b der DFB-Spielordnung.

##### **1.4 Recht zur Teilnahme**

Teilnahmeberechtigt an der RLN sind nur Mannschaften der Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb von der Kommission Prävention & Sicherheit/Zulassung des NFV zugelassen worden sind und nach der Zulassungsentscheidung ihre Mitgliedschaft im NFV durch schriftliche Erklärung angenommen haben. Die Zulassung gilt jeweils für ein Spieljahr.

#### **2. Voraussetzung für die Zulassung**

##### **2.1 Spielberechtigung**

Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich für das jeweilige Spieljahr aus den Abschlusstabellen der Regionalliga Nord (4. Spielklassenebene) und der höchsten Ligen (5. Spielklassenebene) der Landesverbände (BFV, HFV, NFV, SHFV).

##### **2.2 Zuordnung von Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen**

Sofern der RLN Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen anderer Landesverbände zugeteilt werden, erfolgt dies durch Aufstockung der Mannschaftsstärke in der RLN und nicht im Austausch gegen eine norddeutsche Amateurmansschaft. Die Entscheidung, welche Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins der RLN zugeordnet wird, trifft die Clearing-Stelle des DFB bzw. das DFB-Präsidium.

##### **2.3 Sicherheitsvorgaben**

Der Verein verpflichtet sich, die in der Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Nord (siehe Anhang 4 NFV-Spielordnung) enthaltenen Anforderungen zu erfüllen.

Jeder Verein hat ein eigenes Sicherheitskonzept, das unterschiedlichen Risikolagen bei Spielen Rechnung trägt, sowie eine Stadionordnung zu erstellen und dem NFV zusammen mit den Zulassungsunterlagen vorzulegen. Dem Verein wird der Abschluss einer Veranstalterhaftpflicht-Versicherung für das Stadion/Sportanlage dringend empfohlen.

Sollte der Verein auf dem gemeldeten Stadion/der Sportanlage die Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Nord für Spiele mit erhöhtem Risiko nicht erfüllen, ist ein Stadion/eine Sportanlage zu melden, wo die Sicherheitsrichtlinie für die RLN für Spiele mit erhöhtem Risiko erfüllt werden kann.

Bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen hat der Sicherheitsbeauftragte diese Vorkommnisse, unmittelbar nach Spielschluss an die angegebenen Stellen zu melden. Nach jedem Spiel hat der Sicherheitsbeauftragte einen Spieltagsreport (Ligareport) abzugeben.

##### **2.4 Stadion**

###### **2.4.1 Nachweis**

Entsprechend der vorgenannten Sicherheitsrichtlinie ist der Nachweis einer Spielstätte und einer Ausweich-

anlage für alle Pflichtspiele der Regionalliga-Mannschaft durch Einreichung der Erklärung zum Stadion / zur Sportanlage zu erbringen. Diese Erklärung haben der Eigentümer, der Verein und der Betreiber zu unterschreiben. Die gemachten Angaben haben die Polizei, die Bauaufsichtsbehörde, die Brandschutzdienststelle, der Ordnungsdienst/Sicherheitsbeauftragte sowie der Rettungs- und Sanitätsdienst zu bestätigen.

#### **2.4.2 Flutlicht**

Die für den Spielbetrieb der Regionalliga Nord gemeldeten Spielstätten müssen mit einer spieltauglichen Flutlichtanlage mit mindestens 200 Lux ausgestattet sein. Übergangsregelungen sind grundsätzlich für ein Jahr, in besonders zu begründenden Fällen auch darüber hinaus möglich.

#### **2.5 Wirtschaftliche Voraussetzungen**

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens müssen die betroffenen Vereine als wirtschaftliche Zulassungsvoraussetzungen die Nachweise gemäß Anhang 3 der NFV-Spielordnung erbringen.

#### **2.6 Sportärztliche Untersuchungen**

Jeder für die Regionalliga Nord gemeldete Spieler hat sich bis zum 1. Spieltag der jeweiligen Saison einer sportmedizinischen Untersuchung (internistisch-allgemein sportmedizinische Untersuchung) zu unterziehen und diese durch eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung ist der Spieler nicht spielberechtigt.

Die sportmedizinische Untersuchung ist in Eigenverantwortung des Regionalligeteilnehmers durchzuführen. Die Bestätigung ist dem NFV vor Saisonbeginn bzw. mit dem Antrag auf nachträgliche Aufnahme in die Spielberechtigungsliste vorzulegen.

#### **3. Bewerbungsfrist und –antrag**

Die schriftliche Bewerbung um die Zulassung zur RLN für das kommende Spieljahr ist von den um Zulassung nachsuchenden Vereinen unter Verwendung des beigefügten Formblatts bis spätestens 31. März, 14:00 Uhr vollständig bei der Geschäftsstelle des Norddeutschen Fußball-Verbandes vorzulegen. Fällt dieses Fristende auf einen Wochenend- oder Feiertag, verlängert sich dieses automatisch bis zum nächsten, auf das Enddatum folgenden, Freitag. Das weitere Verfahren regelt Anhang 2 der NFV-Spielordnung.

#### **4. Spielleitung und Ansprechpartner**

Der Spielleiter der Regionalliga wird vom NFV-Spielausschuss aus seiner Mitte benannt.

Eine Zusammenstellung der Kontaktdaten der Verantwortlichen für den Spielbetrieb wird den RLN-Vereinen zeitgerecht vor Beginn der Saison per E-Mail zur Verfügung gestellt. Anfragen und Schriftverkehr sind zu richten an die Geschäftsstelle des Norddeutschen Fußball-Verbandes:

**Norddeutscher Fußball-Verband e.V.**  
**Franz-Böhmert-Str. 1 A**  
**28205 Bremen**

**Telefon: 0421 22230-0**  
**E-Mail: [info@nordfv.de](mailto:info@nordfv.de)**

#### **5. Durchführungsbestimmungen, Spielordnung**

##### **5.1 Rahmenterminkalender**

Der Spielausschuss erstellt einen Rahmenterminkalender für den Spielbetrieb der RLN. Der letzte Spieltag für die RLN ist gemäß der verbindlichen Vorgabe des DFB-Rahmenterminkalenders festzusetzen. Dieser ist auf der NFV-Homepage unter [www.nordfv.de](http://www.nordfv.de) im Bereich "News & Info" unter „Termine“ und „Rahmenterminkalender“ zu veröffentlichen.

##### **5.2 Regelspieltag**

Grundsätzlich werden die Spiele nach folgendem Schema ausgetragen:

Samstag: 15:00 / 14:00 Uhr Regelspieltag  
Sonntag: 15:00 / 14:00 Uhr Regelspieltag

Der Heimverein kann ohne Zustimmung des Gegners grundsätzlich den Regelspieltag und eine der vorge-

nannten Anstoßzeiten bestimmen; Spiele zu anderen Zeiten (z.B. freitags) sind nur im Einvernehmen mit dem Gegner möglich.

Im Interesse des DFB/NFV und insbesondere zur Erfüllung von Verträgen mit Dritten und den Restriktionen der Sicherheitsbehörden kann der NFV ohne Zustimmung der beiden Mannschaften auch abweichende Spieltermine kurzfristig festlegen.

## **6. Finanzangelegenheiten**

### **6.1 Melde- und Zulassungsgebühr**

Bezüglich der Melde- und Zulassungsgebühr gelten die Regelungen des § 5 (1) der NFV-Finanzordnung.

### **6.2 Spielabgaben**

Für die Vereine der Regionalliga Nord ist eine pauschale Spielabgabe in Höhe von 300 € pro Heimspiel fällig, die vor der Saison mit der Zahlung der Verbandsabgabe zu entrichten ist.

### **6.3 Kosten für Schiedsrichter**

Für die Kosten der Schiedsrichter wird in der RLN der Herren ein Schiedsrichterpool gebildet. Die Kosten werden den jeweiligen Teilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

Die Aufwandsentschädigungen bei Pflichtspielen ergeben sich aus dem Anhang drei der NFV-Finanzordnung.

Die Aufwandsentschädigungen bei Freundschaftsspielen betragen: Schiedsrichter 100 €, Schiedsrichterasistenten je 50 € zuzüglich Fahrtkosten.

### **6.4 Schiedsrichter-, Beobachteransetzung**

Die Einteilung der Schiedsrichtergespanne und der Schiedsrichterbeobachter nimmt der NFV-Schiedsrichterausschuss vor.

### **6.5 Spielverlegungsgebühren**

Für die Verlegung eines Spiels wird eine Gebühr von 200 € erhoben. Dies gilt nicht für verbandsseitig erforderliche Spielverlegungen (siehe auch Ziffer 5.2 letzter Absatz).

### **6.6 Sicherheitsbeobachtungen**

Zur Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsauflagen bei Spielen der RLN können von der NFV-Kommission Prävention & Sicherheit Sicherheitsbeobachter eingesetzt werden.

### **6.7 Live-Ticker**

Der Heimverein ist verpflichtet bei Heimspielen den Live-Ticker auf der Plattform „Fussball.de“ zu bedienen. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Bestrafung gemäß Anhang 5 e) der NFV-Spielordnung.

## **7. Sonstige Voraussetzungen**

### **7.1 Trainer**

Entsprechend den DFB-Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene in Verbindung mit § 22 Nr. 3 und § 10 der Ausbildungsordnung des DFB sind in den Vereinen / Mannschaften der Regionalliga Nord Trainer zu beschäftigen, die mindestens im Besitz einer gültigen A-Lizenz sind. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in die Regionalliga Nord aufgestiegen sind und nicht die erforderliche A-Lizenz besitzen, dürfen diese Mannschaft für eine Spielzeit weiter trainieren. Änderungen sind umgehend dem Spielausschuss über die Geschäftsstelle des NFV mitzuteilen. Endet die Tätigkeit des Trainers vor Ende der Spielzeit, darf übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden. Weist ein Verein nach, dass ein Trainer die Voraussetzungen zum Erwerb der A-Lizenz besitzt, aber beim DFB keinen entsprechenden Ausbildungsplatz erhalten hat, kann diese Frist verlängert werden. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der NFV-Spielausschuss.

### **7.2 Verbindlich zu meldendes Personal**

Der Verein hat folgendes Personal zu benennen und der spielleitenden Stelle zu melden:

- Veranstaltungsleiter / Ansprechpartner am Spieltag,

- Sicherheitsbeauftragter,
- Fanbeauftragter,
- Bevollmächtigter für Stadionverbote,
- Stadionsprecher
- Medienverantwortlicher

Die Funktion des Bevollmächtigten für Stadionverbote kann in Personalunion mit den anderen genannten Aufgaben wahrgenommen werden. Alle anderen Positionen können nicht kombiniert werden.

Änderungen sind unverzüglich der spielleitenden Stelle zu melden.

Dieser Personenkreis hat an Schulungen/Fortbildungsveranstaltungen des NFV bzw. DFB teilzunehmen.

### **7.3 Medizinisches Personal**

Außerdem ist das medizinische Personal (ein Arzt oder ein Physiotherapeut) am Spieltag auf dem Spielberichtsbogen zu benennen/melden. Es wird empfohlen, einen Rettungswagen vor Ort zu stationieren.

## **8. Besondere Bestimmungen**

### **8.1 Spielkleidung / Trikotwerbung**

Die Werbung auf der Spielkleidung (Trikot, Ärmel, Hose) ist über den zuständigen Landesverband schriftlich anzuzeigen. Es gelten die allgemein verbindlichen Bestimmungen des § 12 (5) NFV-Spielordnung.

### **8.2 Nachweis Juniorenmannschaften**

Vereine in der RLN müssen verpflichtend mit drei Juniorenmannschaften oder einer weiteren Herrenmannschaft und zwei Juniorenmannschaften, davon mindestens einer eigenständigen A-, B- oder C-Juniorenmannschaft am Spielbetrieb teilnehmen. Spielgemeinschaften werden auf die vorgenannte Bestimmung nicht angerechnet. Mannschaften von Jugendfördervereinen, an denen ein Verein beteiligt ist, können angerechnet werden. Sofern sie den Spielbetrieb nicht termingerecht aufnehmen und ordnungsgemäß zu Ende führen, kann der Verein vom Spelausschuss zum ersten Regelabsteiger aus der Regionalliga Nord der Herren erklärt werden.

### **8.3 Spielstätte**

#### **8.3.1 Kunstrasenplätze**

Kunstrasenplätze als originäre Austragungsorte oder Ausweichplätze müssen mindestens den Anforderungen der DIN EN 15330-1:2013, DIN 18035, 2014-10, Teil 7 mit gefüllter Polschicht oder höher entsprechen. Spiele können auf diesen Plätzen nur dann ausgetragen werden, wenn sie zudem den Sicherheitsanforderungen des Anhang 4 der NFV-Spielordnung entsprechen.

#### **8.3.2 Bespielbarkeit der Plätze**

Die Vereine sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen. Eine Platzkommission wird eingerichtet. Auf § 9 und 10 der NFV-Spielordnung wird verwiesen.

### **8.4 Online-Spielbericht**

Jeder Verein hat das DFBnet-Modul ‚Spielbericht Online‘ einzusetzen und einen Raum mit den dafür notwendigen Voraussetzungen bereit zu stellen.

Die Spielberichte werden am Spieltag über einen Internetzugang des Heimvereins von den jeweiligen mit Berechtigungscode ausgestatteten Vereinsvertretern ausgefüllt bzw. vervollständigt. Die Schiedsrichter geben das Ergebnis und weitere Daten (FaD, Gelbe Karten, Gelb/Rote Karten) ebenfalls ‚online‘ ein.

Nach dem Spiel bestätigten die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen der Vereine gegenüber dem Schiedsrichter die Eintragungen im ‚Spielbericht Online‘.

Sollte in Einzelfällen aus technischen Gründen das Bearbeiten im ‚Spielbericht Online‘ nicht möglich sein, ist die ausgedruckte Fassung des offiziellen Spielberichtsbogens (downloadbar auf der NFV-Homepage) zu verwenden, der bei jedem Spiel vom Heimverein vorzuhalten ist.

### **8.5 Spielberechtigungsliste / Spielerpass**

Spielberechtigt sind für die RLN nur Spieler, die auf einer durch die NFV-Geschäftsstelle frei gegebenen

bzw. herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind.

Der Verein hat seine Spielberechtigungsliste für den elektronischen Spielbericht bis zum 1. August im System online zusammenzustellen. Er fertigt dann einen Ausdruck (PDF) und sendet diesen über das E-Postfach an die Geschäftsstelle und den Spielleiter. Durch den Verein sind dann keine Änderungen an der Spielberechtigungsliste mehr möglich.

Nachträge und Änderungen an der Spielberechtigungsliste zeigt der Verein der Geschäftsstelle (freitags bis 11:00 Uhr möglich - bei Wochentagspielen am Vortag des Spieltermins bis 14:00 Uhr), dem Spielleiter und der Landesverbandsgeschäftsstelle über das E-Postfach an. Anträge, die verspätet eingehen, werden nicht bearbeitet. Die entsprechenden Spieler können nicht eingesetzt werden.

Zur Vorlage der Spielberechtigungsliste beim Schiedsrichter fertigt sich der Verein einen neuen Ausdruck aus dem System.

In den Meisterschaftsspielen der RLN ersetzen die aus dem System generierten und ausgedruckten Spielberechtigungslisten bei der Spielberichtskontrolle durch den Schiedsrichter die Vorlage der Spielerpässe. Die Spielerpässe müssen dem Schiedsrichter vor Spielbeginn nicht mit übergeben werden.

## **8.6 Überwachung Wettmarkt**

Die Überwachung des Wettmarktes wird vom DFB zentral für alle Regionalligen wahrgenommen.

## **8.7 Parkplätze**

Für die Gästeteams, die Schiedsrichter und SR-Beobachter, sowie gegebenenfalls Sicherheitspersonal sind Parkplätze zu reservieren.

## **8.8 Einsatzvorgaben und Einsatzbeschränkungen**

### **8.8.1 U 23**

Für den Einsatz in Meisterschaftsspielen der Regionalliga Nord dürfen in zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler gemäß DFB-Spielordnung § 12 eingesetzt werden.

Für Aufstiegsspiele zur 3. Liga gilt § 12a der DFB-Spielordnung.

### **8.8.2 Stammspielerregelung**

1. Die Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft wird nach §11 der DFB-Spielordnung geregelt.
2. Die Spielberechtigung eines Spielers nach einem Einsatz in der Regionalliga regelt der § 11 a der DFB-Spielordnung.

## **8.9 Sperren**

### **8.9.1 Verwarnung (Gelbe Karte)**

1. Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste Spiel der RLN gesperrt.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel der RLN gesperrt.

Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.

2. Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.
3. Die Vereine, Tochtergesellschaften und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich bei Unklarheiten (z.B. darüber welcher Spieler eine Gelbe Karte erhalten hat) umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen.

### **8.9.2 Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte)**

1. Erhält ein Spieler in einem Spiel der RLN eine Gelb-Rote Karte, so ist er für das nächste Spiel

im gleichen Wettbewerb gesperrt.

2. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/ seiner Tochtergesellschaft unterhalb der 4. Spielklassenebene (Regionalliga) gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

### **8.9.3 Feldverweis (Rote Karte)**

Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das zuständige Sportgericht gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Die (Vor-)Sperre gilt auch für die jeweils nächstfolgenden Spiele jeder anderen Mannschaft seines Vereins.

### **8.9.4 Freundschaftsspiele im Inland**

Spieler, die in Freundschaftsspielen im Inland des Feldes verwiesen worden sind (Rote Karte), sind ebenfalls entsprechend Ziffer 8.9.3 vorläufig für jeden Spielbetrieb gesperrt.

### **8.9.5 Freundschaftsspiele im Ausland**

Es ist zu beachten, dass Spieler, die in Freundschaftsspielen im Ausland des Feldes verwiesen worden sind (Rote Karte), entsprechend Ziffer 8.9.3 vorläufig für jeden Spielbetrieb gesperrt sind. Die Spieler dürfen so lange nicht eingesetzt werden, bis über einen Antrag, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen, entschieden ist.

## **8.10 Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung**

### **8.10.1 Terminlisten**

Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der RLN übt der NFV aus.

### **8.10.2 Spielansetzungen**

Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der RLN festzulegen, besitzt der NFV.

### **8.10.3 Fernsehrechte**

Das Recht, über Fernsehübertragungen von Meisterschaftsspielen der RLN Verträge zu schließen, besitzt der NFV. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über das Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

### **8.10.4 Ligavermarktung**

Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der RLN stehen dem NFV zu.

Für den Fall, dass die RLN über den NFV zentral medialisiert und vermarktet wird, haben die Vereine/die Kapitalgesellschaften die notwendige Mitwirkung zur Umsetzung solcher Verträge zu leisten. Diese Mitwirkungspflichten können sich sowohl auf infrastrukturelle (bspw. Installation einer automatisierten Kamera, Zurverfügungstellen von ausreichenden Stellflächen für das zur Produktion erforderliche Equipment/Personal, Zurverfügungstellen von nachweisbar ausreichend schneller Internet- bzw. Upload-Geschwindigkeit) und personelle Maßnahmen (bspw. Kommentierung der Spiele durch den Heimverein etc.) sowie ggf. notwendige finanzielle Investitionen (bspw. Projekt-Vorfinanzierung bei Auftragsproduktionen ggf. zusammen mit dem NFV und/oder Kauf von Werbefläche zur Selbstvermarktung etc.) durch die Vereine erstrecken, sofern Bewegtbildaufnahmen bei einem konkreten Spiel oder bei allen Spielen getätigt werden sollen. Entsprechendes gilt für die Rechte bezüglich aller Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste.

Eine anderweitige eigene Verwertung von Bewegtbildaufnahmen (einschließlich Aufzeichnungen und Live-Streaming) von Spielen der RLN, insbesondere die kommerzielle Verwertung durch die Vereine/die Kapitalgesellschaften oder deren Vertragspartner oder sonstige Dritte, bedarf der Zustimmung des NFV. Die Zustimmung des NFV zum Fertigen von Bewegtbildern, zur Weitergabe von Bewegtbildern oder zur eigenen Vermarktung von Bewegtbildern durch die Vereine/die Kapitalgesellschaften, deren Vertragspartner oder Dritte kann dann vom NFV erteilt werden, soweit und solange nicht kollidierende Vermarktungsinteressen des NFV, insbesondere rechtliche Bindungen im Rahmen einer ligaweiten Vermarktung, oder berechnigte Interessen Dritter entgegenstehen. Hat der

NFV keinen Vertrag über eine ligaweite Vermarktung aller Spiele oder einzelner Spiele abgeschlossen oder wird von einem solchen Vertrag nicht jedes Spiel erfasst, kann der NFV die Zustimmung erteilen, soweit dies die vertraglichen Bindungen zulassen. Für die Vergabe der Bewegtbildverwertungsrechte und die damit verbundene Erteilung einer Drehgenehmigung zur Produktion von Bewegtbildmaterial von Spielen der RLN (Heim- und ggf. Auswärtsspiele) mittels Eigenproduktion oder beauftragtem Drittanbieter wird für die Vereine/die Kapitalgesellschaften, deren Vertragspartner oder Dritte vom NFV eine Lizenzsumme zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer pro beantragtes Spiel erhoben. Diese wird vom NFV-Präsidium zu Beginn jeder Saison neu festgelegt.

#### **8.10.5 Einnahmen aus Rechteverkauf**

Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem NFV im Rahmen der satzungrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Die Verwendung der Einnahmen beschließt das NFV-Präsidium.

#### **8.10.6 Rechteverhandlung**

Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das Geschäftsführende Präsidium des NFV.

#### **8.11 Dopingkontrollen**

Dopingkontrollen können vom DFB angeordnet werden. Geeignete Räume müssen zur Verfügung stehen. Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien.

#### **8.12 Gremien und Verwaltung**

Die Spielleitung der RLN wird vom NFV-Spielausschuss durchgeführt.

Dem Spielleiter obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- a. Erstellung der Terminliste und eventuelle Änderungen,
- b. Entscheidungen über die Absage oder die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
- c. sonstige Terminplanungen unter Beachtung des Rahmenterminkalenders des DFB und NFV,
- d. Führung der offiziellen Tabelle,
- e. Ansetzung von Spielaufsicht und Spiel- und Medienbeauftragter,
- f. Anforderung von Schiedsrichtern,
- g. Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage.

Für die RLN finden mindestens zweimal jährlich Versammlungen/Tagungen statt, bei denen die Anwesenheit Pflicht ist. Einberufung und Leitung der Versammlungen obliegen dem Vorsitzenden des NFV-Spielausschusses. Die Versammlungen beraten über Angelegenheiten der RLN wie Terminpläne, Spielansetzungen usw.

#### **8.13 Eintrittskarten**

Eintrittskarten sind mit dem Datum des Spieltages, der Spielpaarung zu versehen (siehe Sicherheitsrichtlinien).

#### **8.14 Eintrittskarten für den Gastverein**

Für die Gastvereine sind 5 % der Sitzplatzkarten sowie 10 % der Stehplatzkarten bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin zu reservieren. Soweit keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, sind mindestens 100 Karten anderer Platzarten zu reduzierten Preisen bereitzuhalten. Dabei gilt, dass der Zuschauer der Gastmannschaft bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden darf als der Zuschauer der Heimmannschaft.

#### **8.15 Ehrenkarten**

Der Heimverein stellt dem eingesetzten Schiedsrichterbeobachter des NFV für das entsprechende Spiel der RLN eine Ehrenkarte mit Durchfahrtschein für reservierte Parkplätze und mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld zur Verfügung. Ebenso sind jeweils fünf Ehrenkarten und drei Durchfahrtscheine für reservierte Parkplätze für die NFV-Geschäftsstelle und die betroffene LV-Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen, die auf Anfrage der NFV-Geschäftsstelle oder der LV-Geschäftsstelle genutzt werden können. Macht der NFV bzw. LV davon bis spätestens zwei Tage vor dem Spiel keinen Gebrauch, kann der Verein diese Karten verwenden.

Dem Gastverein sind spätestens vier Werktage vor dem entsprechenden Spiel fünf VIP-Karten/Tribünenplatzkarten, drei Durchfahrtscheine (sofern gegeben) und zehn weitere nebeneinanderlie-



gende Tribünenplatzkarten auf dem Postweg an die Geschäftsstelle zu übersenden. Heim- und Gastverein können einvernehmlich eine hiervon abweichende Regelung vereinbaren.

Besitzer eines gültigen NFV-Mitarbeiterausweises haben freien Eintritt, aber keinen Anspruch auf einen Sitzplatz.

Besitzer von vom NFV ausgestellten und für das entsprechende Spieljahr gültigen Regionalligaausweisen haben freien Eintritt. Es gelten die auf dem jeweiligen Regionalligaausweis vermerkten Zugangsberechtigungen.

#### **8.16 Pressekarten**

Die Abwicklung erfolgt über den Heimverein.

#### **8.17 Schiedsrichterkarten**

Für jedes Spiel haben Schiedsrichter, die im Besitz eines gültigen SR-Ausweises sind, für einen Stehplatz freien Eintritt. Sitzplätze bedürfen einer Zuzahlung durch den jeweiligen Schiedsrichter.

#### **8.18 Stadionverbote**

Es gelten die Bestimmungen des § 8 des Anhang 4 der NFV-Spielordnung.

#### **8.19 Geschäftsstelle**

Jeder Verein hat eine Geschäftsstelle zu betreiben. Sie muss nicht mit hauptamtlichem Personal besetzt sein. Die ständige Erreichbarkeit sollte gewährleistet sein.